

Satzung der Fördergesellschaft Schlossgut Altlandsberg e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Fördergesellschaft Schlossgut Altlandsberg e.V.
- (2) Er ist im Vereinsregister Frankfurt (Oder) mit der Nr. VR6041F eingetragen
- (3) Der Sitz des Vereines ist Krummenseestraße 1, 15345 Altlandsberg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung für personenbezogene Bezeichnungen die kürzere männliche Form gewählt. Alle Nennungen gelten ausdrücklich für alle Geschlechter

§2

Vereinszweck, Aufgaben

- (1) Die Fördergesellschaft unterstützt die Entwicklung und den nachhaltigen Betrieb des Schlossgutes Altlandsberg.
Die Fördergesellschaft engagiert sich für die öffentliche Wirksamkeit des Schlossgutes. Sie setzt sich für die kulturelle und touristische Angebotsentwicklung im Schlossgut ein.
- (2) Der Zweck der Fördergesellschaft wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht, die sich von den Zielen des gesamtstädtischen Vorhabens ableiten.
 1. Organisation von Aktivitäten zum Einwerben von Fördermitteln und Akquisition von Spenden und Zuwendungen
 2. Organisation von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen und Zusammenarbeit mit anderen Initiativen und Vereinen, die den Denkmal- und Naturschutz, grenzübergreifende Kommunikation mit dem polnischen Nachbarn sowie die Veranstaltung von kulturellen, künstlerischen und touristischen Aktivitäten zur Aufgabe haben
 3. Organisation zur Aufbereitung der Geschichte des Schlossgut Viertels im stadtgeschichtlichen Kontext sowie ihrer Vermittlung mit den Möglichkeiten der Fördergesellschaft und in engem Zusammenwirken mit anderen Vereinen in Altlandsberg
 4. Die Fördergesellschaft schließt mit der Kommune sowie weiteren Eigentümern der für seine Vorhaben benötigten Flächen Verträge ab, welche die Förderfähigkeit nicht beeinträchtigen

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Satzung anerkennen und die Zwecke des Vereins nachhaltig fördert.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen und ist beim Vorstand persönlich, per Email oder postalisch einzureichen.
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Beitragsordnung des Vereins an. Er verpflichtet sich ebenso die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen einzuhalten
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern, die Ziele zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht
- (3) Jegliche Änderungen, der dem Verein bekannten, persönlichen Daten sind diesem mitzuteilen
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Prüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (5) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird unbegründet dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Auflösung bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
 - durch Tod der natürlichen Person
 - durch Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende möglich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und wichtigem Grund ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung , der Beitragordnung, die satzungsgemäßen Festlegungen oder die Vereinsinteressen verstößt. Des weiteren, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt und spätestens 3 Monate nach Aufforderung nicht entrichtet wird. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen ersatzlos alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewehr von Beiträgen, Spenden oder sonstige Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§7

Beiträge

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die gültige Beitragsordnung , die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde, maßgebend.
- (2) Nimmt das Vereinsmitglied nicht am Einzugsverfahren teil, ist er für die rechtzeitige Zahlung des Beitrages bis zum Ende des 1. Quartals im Jahr selbst zuständig.

§8

Sonstige Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :
die Mitgliederversammlung (§10)
der Vorstand (§11)

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Einberufung ist Wirksam durch Absendung per E-Mail oder postalisch.

Der Vorstand ist verpflichtet, auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt der Vorstand, der sich hierzu Dritter bedienen kann, ein Protokoll an, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern, per E-Mail oder postalisch, zu übermitteln.

- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§11)

Wahl eines Kassenprüfers und des Schriftführers

Bestimmung der Vereinspolitik und Genehmigung von Projekten

Entgegennahme der Rechenschaft -, Kassen - und Kassenprüfungsberichte

Entlastung des Vorstandes

Genehmigung des Haushaltsplanes

Beschlussfassung zu Verträgen in Rechts- und Finanzverträgen, die über die Haushaltsplanung hinaus gehen

Beschlussfassung zur Beitragsordnung

Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Beitragsordnung sowie zu sonstigen vom Vorstand oder den Mitgliedern unterbreiteten Vorschlägen und

Anträgen

Auflösung des Vereins

- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit vom Stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen. Auf Vorschläge des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln im offenen Verfahren gewählt und zwar mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Von der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer und Schriftführer bestimmt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung andere Mehrheiten vorsehen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins, erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei mehr als 50% Anwesenheit der Mitglieder beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen neu einzuladen. Die dann Anwesenden sind beschlussfähig.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister

Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

- (2) Der gewählte Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Funktionsverteilung gem. § 11 Diese sind Vereinsvorstand, gem. BGB § 26.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach BGB §26 gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse oder Themengruppen für deren Bearbeitung einsetzen.

- (5) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende – beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gegenüber dem Vorsitzenden, ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (6) Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand legt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Einzelheit der Vereinsarbeit fest.
- (7) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.
- (8) Sollte das Amtsgericht Frankfurt-Oder, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden Veränderungen durch den Vorstand vorgenommen werden. Die Mitglieder werden zeitnah über die Änderungen, per E-Mail oder postalisch, informiert.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus welchen Grund auch immer, vor Ablauf seiner Wahlzeit vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmtes Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die innerhalb von zwei Monaten einzuberufen ist und in einer Ergänzungswahl stattfinden soll, im Amt.

§12

Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (2) Der Kassenprüfer darf weder den Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören. Der Kassenprüfer ist in seiner Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Vorschläge für den zu wählenden Kassenprüfer können vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
- (3) Der Kassenprüfer ist der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (4) Steht durch Rücktritt oder aus anderen Gründen der Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, durch Vorstandsbeschluss einen Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Dieser muss von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht das nicht, muss die Kassenprüfung innerhalb von zwei Monaten wiederholt werden.

§ 13

Schriftführer

- (1) Der Schriftführer hat die Aufgabe der Protokollführung in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie der Verwaltung der Vereinsdokumente.
- (2) Der Schriftführer ist eigenständiges Vereinsamt, er ist nicht vertretungsberechtigt nach außen laut (§26 BGB).
- (3) Der Schriftführer ist der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (4) Steht durch Rücktritt oder aus anderen Gründen der Schriftführer mit mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, durch Vorstandsbeschluss einen Schriftführer zu benennen. Dieser muss von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden.

§ 14

Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert die Verwirklichung des Vereinszwecks und die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und andere finanzielle Mittel, soweit diese nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

§15

Auflösung des Vereins, Zweckerreichung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins einem ähnlich gemeinnützigen Verein von Altlandsberg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Im Übrigen ist der Zweck des Vereins erreicht, wenn er in einen Stiftung mit gleicher Zielrichtung umgewandelt werden kann. Zu allen hierfür erforderlichen Maßnahmen einschließlich der hierzu vorzunehmenden Auflösung des Vereins ist der Vorstand von der Mitgliederversammlung zu bevollmächtigen.

§16

Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.11.2025 beschlossen, wird vorläufig wirksam und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.